

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZWICK Elektro AG

1 Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB sind für Lieferungen, Dienstleistungen und elektro-technischen Installationen der ZWICK Elektro AG (nachfolgend ZWICK genannt) gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt) werden wegbedungen.

2 Angebotsgültigkeit

Angebote von ZWICK sind, sofern nichts anderes angegeben, ist 2 Monate ab Ausgabedatum gültig.

3 Preis

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Gerät der Besteller in Verzug, so erhebt ZWICK Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist ZWICK berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich einzustellen.

5 Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6 Material

Es wird handessübliches (Installations-) Material verwendet. Sonderwünsche bezüglich Materialien sind im Vertrag zu regeln. Für vom Kunden geliefertes Material wird keine Haftung übernommen.

7 Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist ZWICK von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sie sich die Termine einzuhalten.

8 Eigentumsvorbehalt

Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ZWICK. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat ZWICK das Recht unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

9 Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller seine Prüfpflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert. sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen und verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist.

10 Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen bleibt bei der ZWICK Elektro AG.

11 Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. ZWICK haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund Nicht-Einhaltens dieser Lizenzbestimmungen.

12 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

13 Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

14 Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben sind approximativ. D.h. sie

können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einzelpreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für von ZWICK gemachte Angebot.

15 Pauschal- und Globalverträge

Bei Pauschal- und Globalübernahmen eines Auftrages sind nur Positionen mit Mehr- und Minderleistungen gegenüber dem Vorausmass auszumessen. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

16 Offerten und Dokumentationen

Dem Kunden überreichte Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen etc. bleiben im Eigentum von ZWICK. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden. Im Übertretungsfalle behält sich ZWICK vor, 10% der Angebotssumme als Konventionalstrafe einzufordern.

17 Asbest und andere Gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besondere gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss ZWICK die Risiken eingehend ermitteln und entsprechende Massnahmen einleiten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

18 Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

ZWICK lehnt jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

19 Anschluss von Anlagen Dritter

Fremd errichtete Anlagen Dritter werden ohne Beisein des Errichters nicht in Betrieb genommen. Die Richtigkeit des Anschlusses und die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage sind mittels Protokoll zu Bestätigung. Ansonsten wird im Schadenfall jegliche Haftung durch ZWICK abgelehnt.

20 Haftung

ZWICK haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet sie nicht für entgangene Gewinne, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden.

21 Leistungen Dritter

ZWICK kann die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. In diesem Fall haftet ZWICK für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der zugezogenen Dritten.

22 Diebstahl

ZWICK haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welche von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

23 Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer.

24 Datenschutz und Geheimhaltung

ZWICK verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von ZWICK erhält streng vertraulich. (Insbesondere Codes, Login-Namen, Passwörter usw.) Aus Gründen der Sicherheit im Interesse des Anlagenbesitzers sind, durch alle Beteiligten uns wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist ZWICK berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.

25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist am Sitz der ZWICK Elektro AG. ZWICK ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des «Wiener Kaufrechts» (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.